

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) des Vogtlandkreises

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 € je Akt oder Buch mindestens 2,50 €
1.1.	Die Nutzung für wissenschaftliche Zwecke ist	gebührenfrei
1.1.1.	Bereitstellung von Bauakten	
1.1.2.	Ermittlung von Bauakten Je Einzelfall und Arbeitshalbstunde	10 Euro
2.	Anordnungen für den Einzelfall	2,50 bis 250,00 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheide und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	2,50 bis 500,00 €
3.1.	Gebühren für Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) Tätigkeit Fachingenieur	40,00 € pro angefangene Stunde
	Tätigkeit Sachbearbeiter	33,50 € pro angefangene Stunde
4.	Verwaltungsätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 bis 10,00 €

5. Fristverlängerungen:
1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 1/10 bis 1/4 der für Genehmigung, Erlaubnis, oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 €
 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 2,50 bis 25,00 €
6. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Nr. 3, 2,50 bis 250,00 €
7. Beglaubigungen: 0,50 €
- Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und Urkunden je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 2,50 € .
Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 2,50 €.
Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,50 € ermäßigt werden.
8. Bescheinigungen
- 8.1 Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden gebührenfrei
 - 8.2 Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 2,50 bis 50,00 €
9. Zweitschriften (Ausfertigungen)
- Erteilung einer Zweitschrift (Ausfertigung) 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 2,50 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 2,50 €.

10.	Schreibauslagen allgemein	
10.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen Fotokopien - hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
10.1.1 f	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
10.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibauslage nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
10.2	Schreibauslagen mit Lichtpause, Fotokopie und ähnlichen Geräten	
10.2.1	bis Format DIN A 4 schwarz-weiß einseitig	0,15 €
10.2.2	Format DIN A 4 schwarz-weiß doppelseitig	0,15 €
10.2.3	Format DIN A 3 schwarz-weiß einseitig	0,30 €
10.2.4	Format DIN A 3 schwarz-weiß doppelseitig	0,40 €
10.2.5	Farbkopien DIN A 4 einseitig	1,00 €
10.2.6	Farbkopien DIN A 3 einseitig	2,00 €
10.3	Schreibauslagen, sofern sie in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bauakten anfallen	
10.3.1	Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät je Seite	
10.3.2	Format DIN A 4	0,50 €
10.3.3	Format DIN A 3	0,70 €
10.3.4	Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zuzüglich	0,30 €

11.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	7,50 €
12.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
12.1	Mahnung gemäß § 13 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)	2,50 bis 25,00 €
12.2	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
12.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 Abgabenordnung	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
12.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	2,50 bis 50,00 €
12.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,50 bis 1.000,00 €
12.6	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG	25 bis 1000,00 €
12.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den vollstreckbaren Anspruch betreffen	
12.7.1	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 12.2, mindestens jedoch 5 €
12.7.2	sonst	5,00 bis 200,00 €

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.